

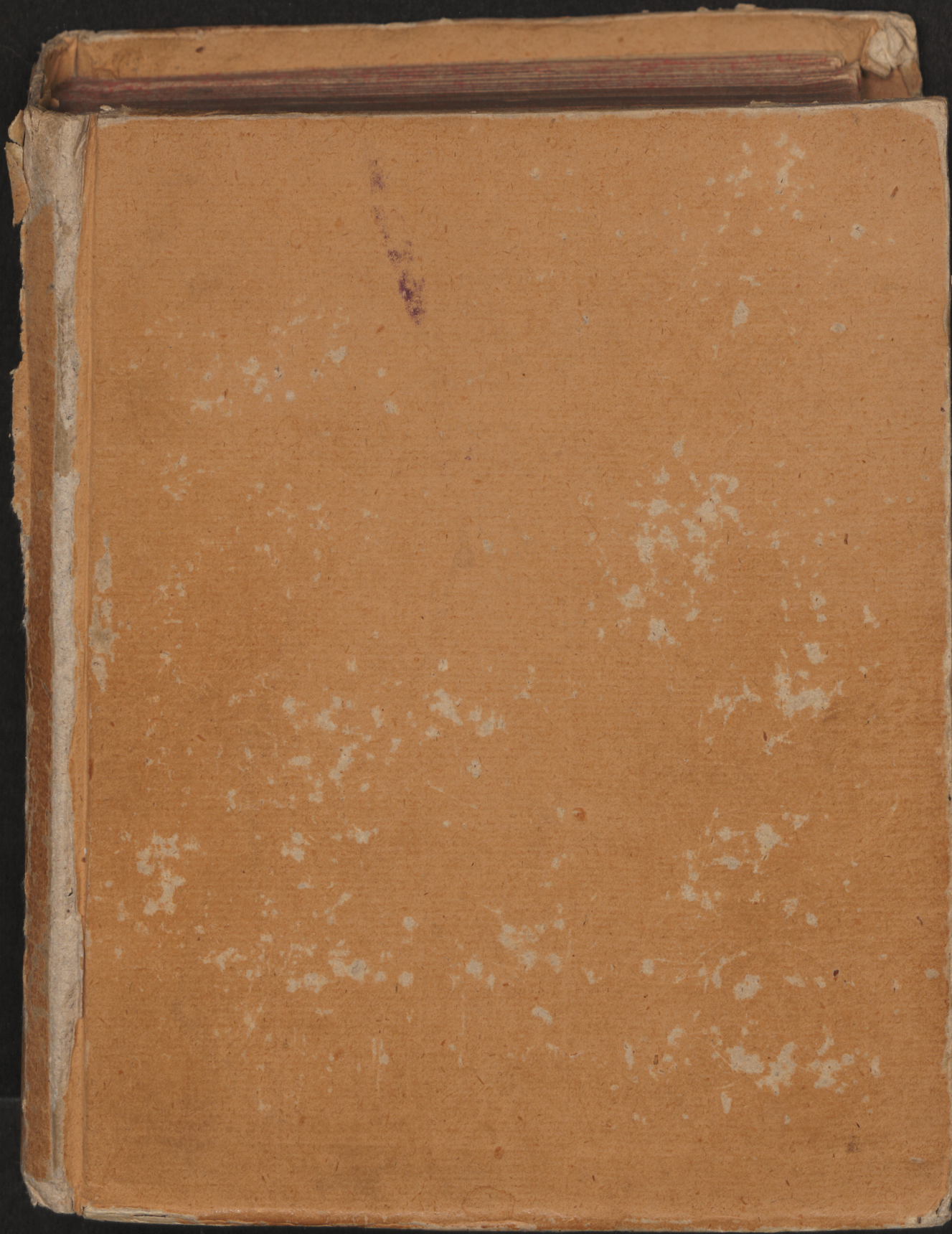
**Fürstl. Mecklenb: Edictum wegen Bestrafung Fluchens und Schwerens : [Datum
Güstrow/ den 19. Octobris Anno 1683]**

Güstrow: Spierling, 1683

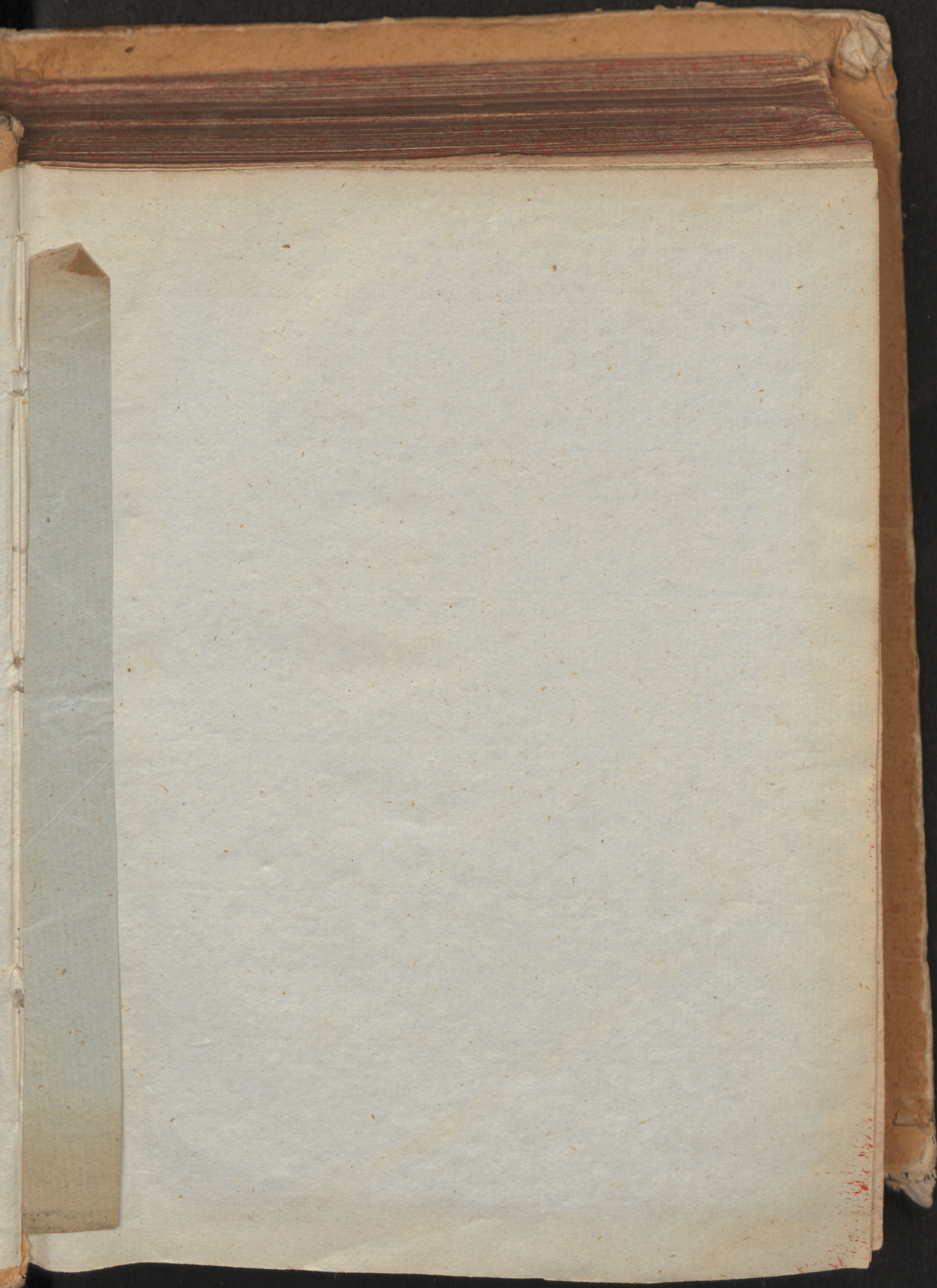
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742707679>

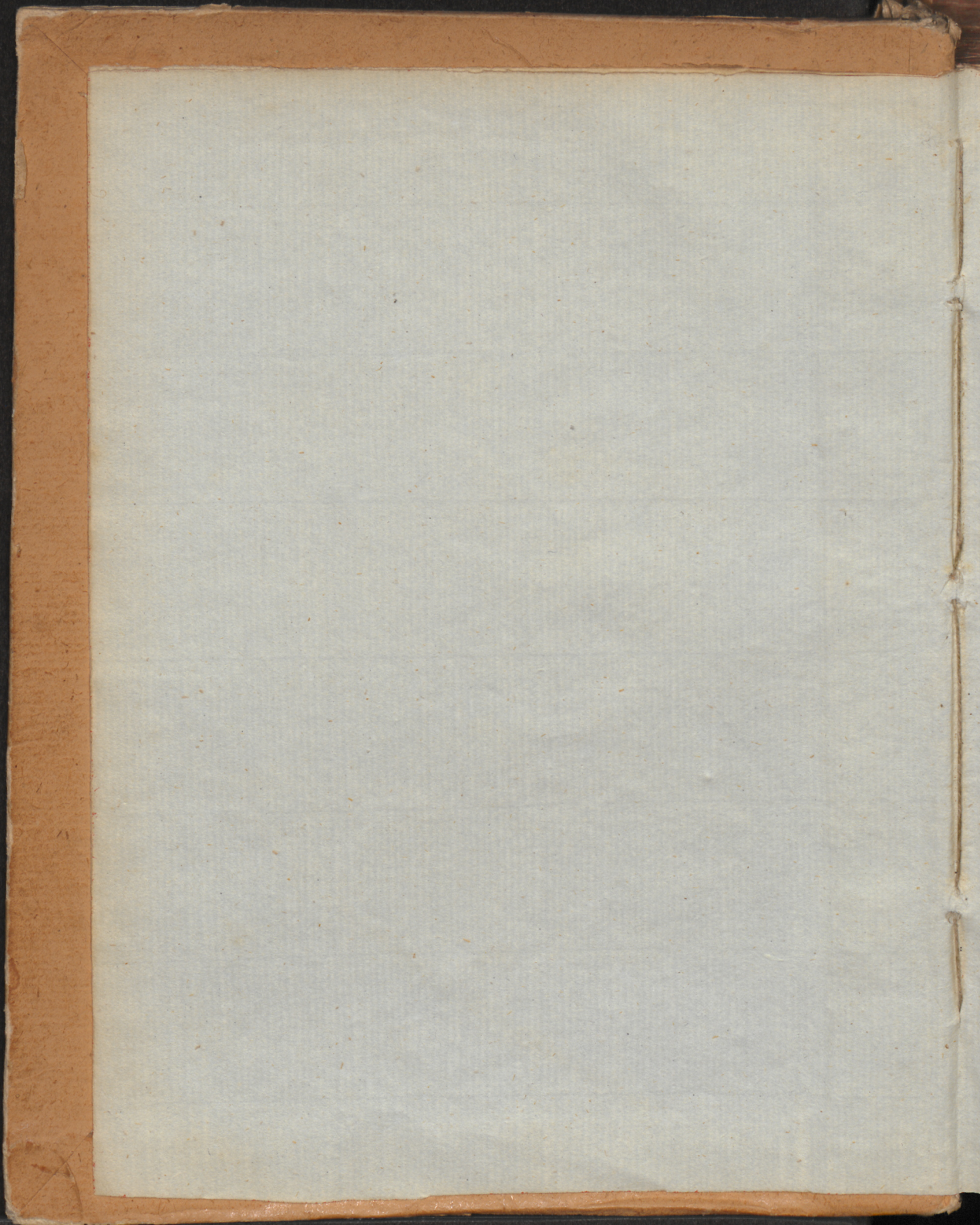
Druck Freier  Zugang

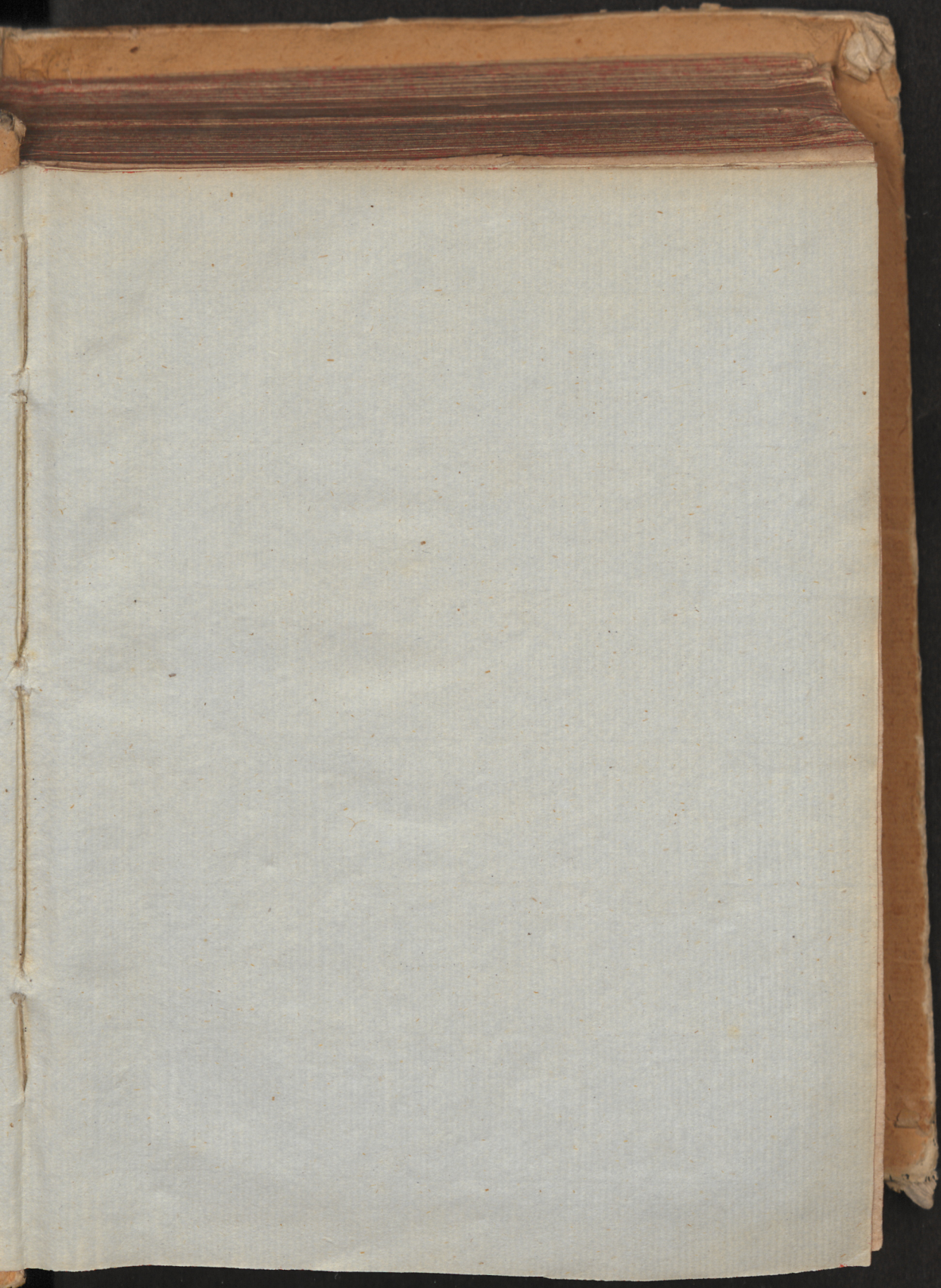


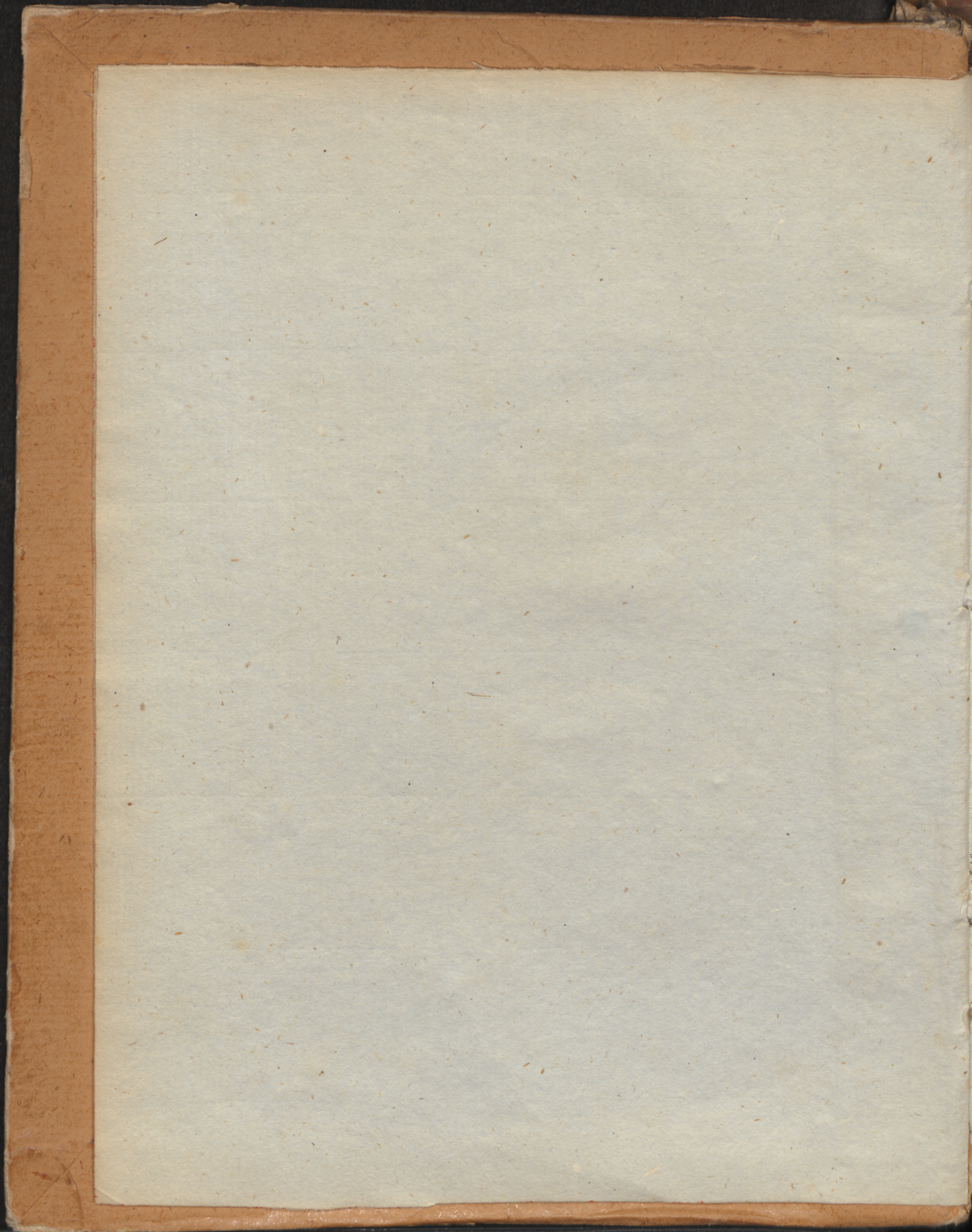


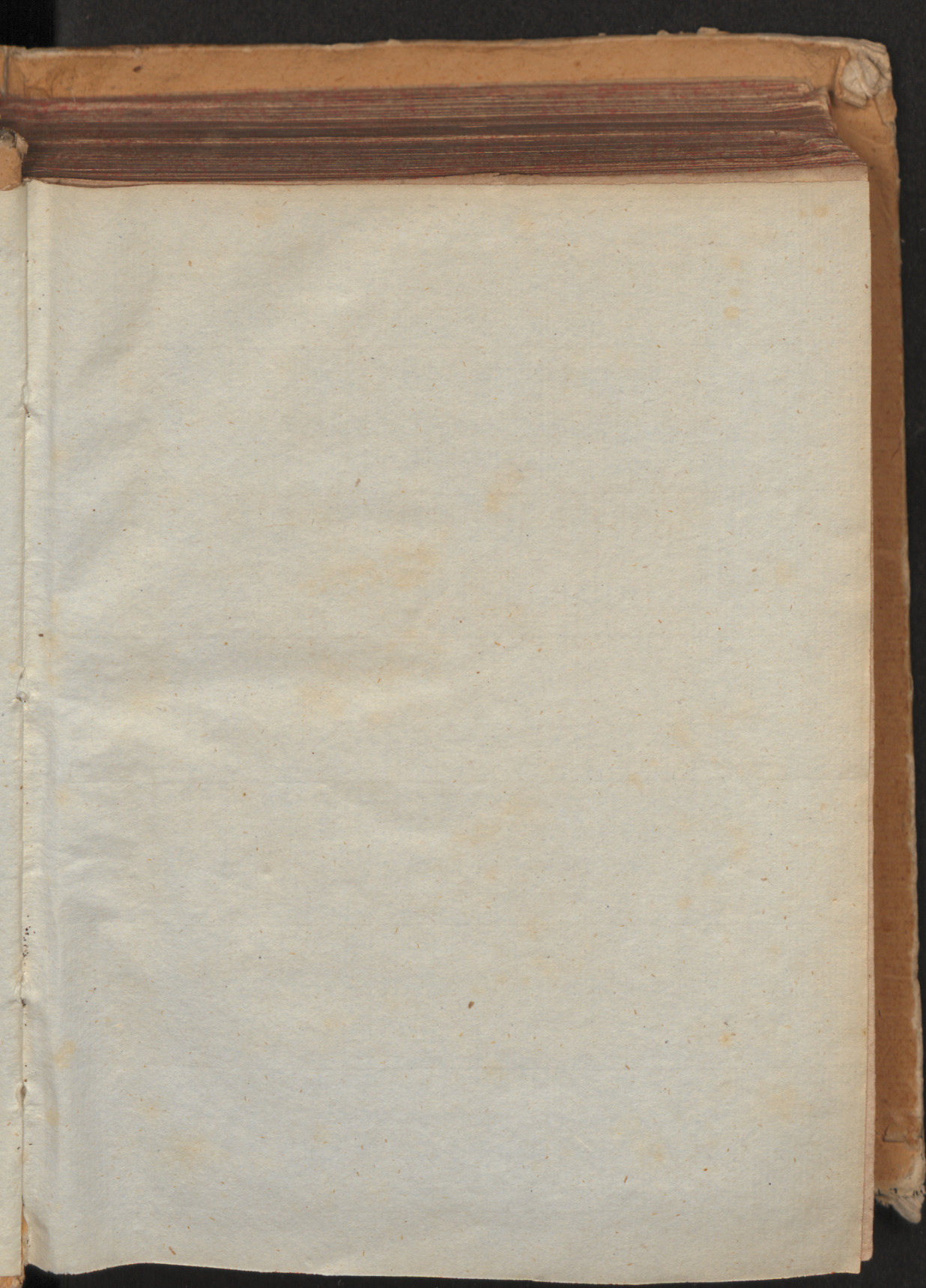
N^o 101. (3)

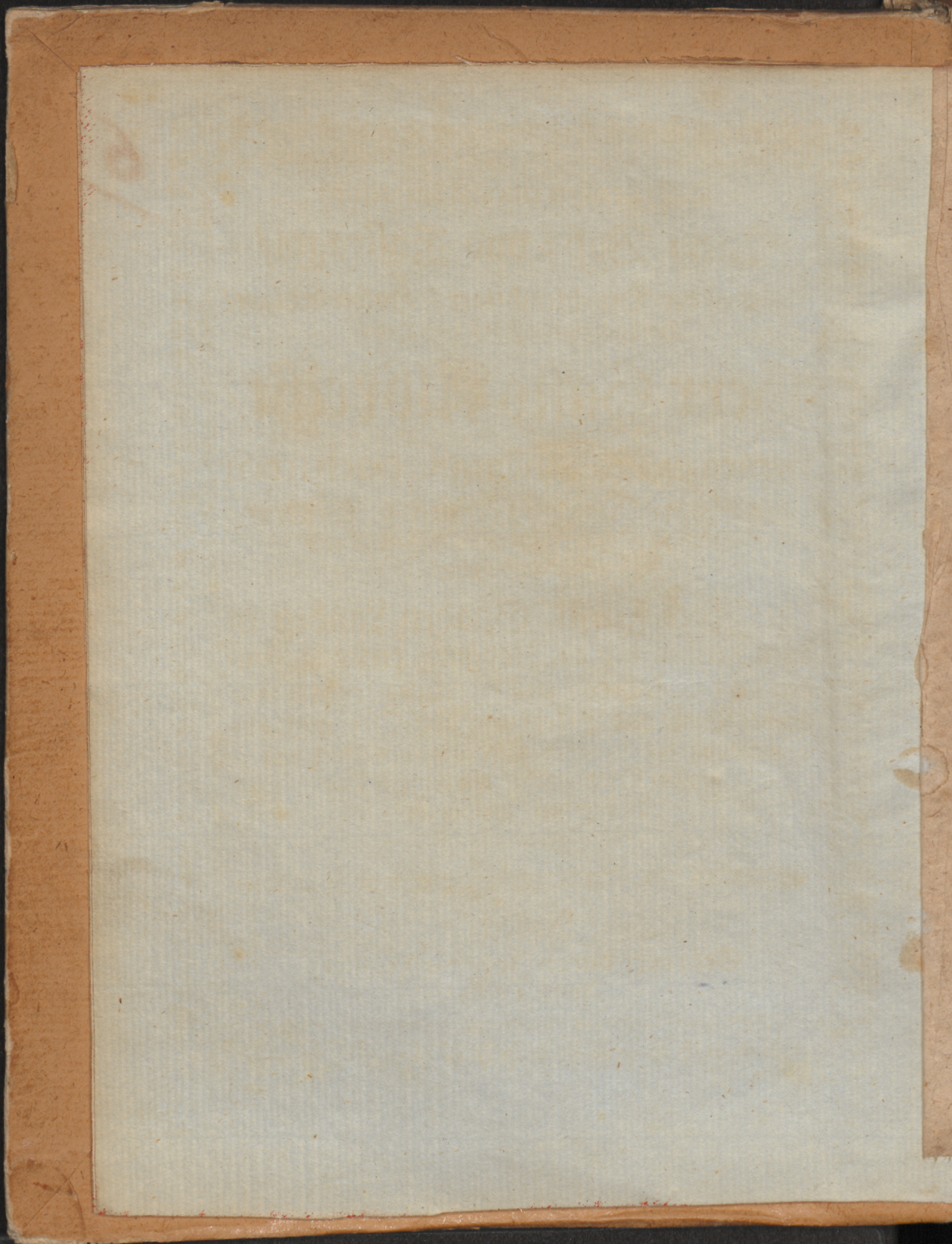












Kürstl. Mecklenb: 28

EDICTUM

wegen

Bestrafung des Fluchens und
Schwerens.



Güstrow /

Bedruckt durch Johann Spierling/ Anno 1683

Rechtliche Bücher

EDICTUM

1572

Im Namen des Kaisers



Verfügen

Gegeben zu Rostock den 15ten Junii Anno 1572



on Gottes
gnaden Lustaff
Adolph / Herzog zu Mecklen-
burg / Fürst zu Wenden / Schwe-
rin und Raseburg / auch Graff
zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard
Herr.

Demnach es die
Erfahrung giebt / daß
Leider ! daß Gottlose
Fluchen und Vermaledeyen bey
hohen

1301

hohen und niedrigen Persohnen/
Adel und unadel sehr gemein ist/
indem nicht allein einer aus
Zorn und Eifer dem andern den
bösen Feind / daß der Ihn hoh-
len möge / anwünschet / sondern
aus unbedachtsambkeit / umb
ein ding zu bekräftigen / oft auff
sich selbst einen solchen bösen
Wunsch thut / und mit diesen
Worten / der und der hohle mich /
wo dieß nicht wahr oder un-
wahr ist / oder wo ich dieses o-
der jehnes nicht thun oder lassen
will / wodurch man den bösen
Feind auff Gottes zulassung
anlaß / ursach und macht giebt /
ja fenster und thore öffnet / sei-
ne Grausamkeit desto eher und
mehr gegen die Menschen zuver-
üben /

üben/ welches aber ein hoch-
straffbares schweres Verbre-
chen ist / so verschiedene fast
nicht zuennende grosse und er-
schreckliche sünden in und mit
sich führet / daher von einer
Christlichen Obrigkeit nicht kan
noch soll geduldet werden.

Derowegen befehlen und
Verordnen Wir hiemit/ daß
solche flucher und schwerer/ wan
Sie dessen über wiesen werden /
oder die That an sich manifest
ist / nicht nur mit einer ansehn-
lichen geldbusse / so ad pias cau-
las zuverwenden / sondern nach
Befindung und Beschaffenheit
der umständen und der Per-
sonen (wobey aber keine con-
niventz stat finden / noch aus
sol

solcher uhrsache eine geringer
straffe zu erwehlen / sondern die
straffe dem delicto conform
einzurichten) mit Gefängnuß
bey wasser und brodt / fustiga-
tion, und anderer härtern Lei-
besstraffe ohnnachlessig beleet
werden / ein jeder auch der von
einen andern solchen fluch und
schwur höret / es der Obri-
keit / bey Vermeidung Unser
schweren ungnade und will-
kührlichen straffe so fort anzu-
zeigen und zu hinterbringen
schuldig sein soll. Wie Wir
dann Unsern Hoch- und nieder
Gerichten / auch allen / so Ju-
risdiction zu exerciren haben /
hiemit ernstlich befehlen / auff
der gleichen Missethäter und de-
lin-

linquenten gute acht zuhaben/
und exofficio auch wieder die-
selbe fleissig zu inquiriren/ da-
mit dem übel in Unserm Lan-
de gewehret / und daß Reich
der Finsternüß nicht auffge-
bauet / sondern vielmehr mit
der hülffe des höchsten verstö-
ret werden möge. Daß mei-
nen Wir ernstlich / und hat sich
ein jeder darnach gehorsamb-
lich zurichten. Ubrkundlich un-
ter Unserm fürgedrucktem Insie-
gel / Datum Güstrow / den 19.
Octobris Anno 1683.



Handwritten text in a historical script, likely Latin or German, arranged in approximately 15 lines. The text is mirrored across the page, suggesting it was written on a folded sheet of paper. The script is dense and difficult to decipher due to its age and the way it is written.



linquenten gute acht zuhabe
und exofficio auch wieder di
selbe fleissig zu inquiren/ de
mit dem übel in Unserm Land
de gewehret / und daß Reich
der Finsternuß nicht auffge
bauet / sondern vielmehr m
der hülffe des höchsten versta
ret werden möge. Daß me
nen Wir ernstlich / und hat sic
ein jeder darnach gehorsamb
lich zurichten. Uhrkundlich un
ter Unserm fürgedrucktem Insie
gel / Datum Güstrow / den 19
Octobris Anno 1683.

